

Die Belehrungspflicht der Polizei zur Selbstbelastungsfreiheit

(nach § 163 a Abs. 4 Satz 2 StPO i.V.m. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 i. V. m. § 55 OWiG im Ordnungswidrigkeitenverfahren)

Von EPHK Marcello Baldarelli, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Abt. Köln



Einleitung

Sowohl taktisch als auch rechtlich stellt sich immer wieder die Frage, zu welchem Zeitpunkt wird der Beschuldigte eines Strafverfahrens oder der Betroffene einer Ordnungswidrigkeit über seine Rechte gemäß § 163 a IV Satz 2 StPO i.V.m. § 136 I Satz 2 StPO belehrt. Insbesondere über die Selbstbelastungsfreiheit muss die Person möglichst früh belehrt werden. Ansonsten läuft sie Gefahr, sich mit einer Aussage selbst zu belasten. Insbesondere bei Verkehrsdelikten zeichnet sich immer wieder das Problem des Nachweises der Fahreigenschaft ab. Nach einer Trunkenheitsfahrt oder nach einem Verkehrsunfall mit unerlaubtem Entfernen von der Unfallstelle können Zeugen häufig nur eine vage Fahrerbeschreibung geben, während das amtliche Kennzeichen häufig deutlich erkannt wird. Die nach der Halterfeststellung ausgelösten polizeilichen Ermittlungen führen in der Regel zur Feststellung der möglicherweise verantwortlichen Person. Diese wird dann schnell darüber befragt, wo sie zum Beispiel herkomme, ob sie das in Rede stehende Kfz geführt habe oder wer dessen

Nutzer sei¹. Die Direktheit dieser und ähnlicher Fragen führt nicht selten zum Erfolg; der Beschuldigte gesteht die Fahrt oder äußert sich dahingehend, dass er das Kfz geführt habe. Damit hat er sich selbst belastet und gleichzeitig den bestehenden, recht vagen Tatverdacht erhärtet. In taktischer Hinsicht ist ein Erfolg erzielt worden. Aus rechtlicher Sicht kann ein solches Verhalten zu einem Beweisverwertungsverbot führen.

Die Belehrung über die Selbstbelastungsfreiheit gilt für das Straf- und Ordnungswidrigkeiten gleichermaßen. Gemäß § 46 Abs. 1 OWiG (sogenannte Transmissionsklausel) finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend Anwendung. Während bei Nichtbeachtung der Belehrungspflicht im Strafverfahren im Regelfall ein Beweisverwertungsverbot für diese Aussage die Folge ist, besteht im Ordnungswidrigkeitenverfahren darüber keine Einigkeit. Das OLG Bamberg² hat mit einer aktuellen Entscheidung die hohe Bedeutung der Belehrung über die Selbstbelastungsfreiheit herausgehoben und zugleich die Anwendung der Beweisverbotsgrundsätze auch für das Ordnungswidrigkeitenverfahren bestätigt.

Sachverhalt

Am 18. Februar 2017 gegen 14.40 Uhr teilte die Ehefrau des Betroffenen der Polizei telefonisch mit, dass ihr Ehemann alkoholisiert mit dem Pkw Audi A4 weggefahren und unterwegs sei; er wolle zu einem Getränkemarkt fahren. Nachdem „man sich zunächst auf wohnortnahe Getränkemarkte“ konzentriert hatte, suchten die beiden Streifenbeamten und Zeugen die Wohnung des Betroffenen auf. Dort öffnete ihnen die Ehefrau, sodass dann kam der nahezu gleichzeitig mit der Polizei eingetroffene beziehungsweise soeben erst nach Hause gekommene Betroffene hinzu, bei dem – so der bei der Akte befindliche Aktenvermerk des POM K. vom 2. Juni 2017 – „deutlicher Alkoholgeruch wahrnehmbar war“. Die Polizeibeamten oder einer von ihnen befragten den Betroffenen, wo er herkomme und wo sich sein Auto befinde. Der Betroffene beantwortete diese Fragen „in der Form“, „dass er vom Getränkemarkt komme und sein Auto sodann in der Tiefgarage abgestellt habe“. Im Anschluss hieran fanden ein Atemalkoholvortest und, nachdem der Betroffene als Beschuldigter belehrt worden war, ab 15.26 Uhr die AAK-Messung mit dem Messgerät „Dräger Alcotest 9510“ statt. Um 15.34 Uhr erfolgte eine förmliche Betroffenenanhörung, in welcher der Betroffene das Führen seines Pkw nach Alkoholgenuß einräumte.

Rechtslage

Sobald Polizeibeamte mit einem möglichen Beschuldigten oder Betroffenen in Kontakt treten, müssen sie sich mit der Frage auseinandersetzen, ob hier eher noch eine informatorische oder sondierende Befragung vorliegt oder ob hier bereits die erste Vernehmung eines Beschuldigten oder eines Betroffenen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens vorliegt. Sondierend ist eine Befragung, wenn die Beamten sich zunächst einen Überblick bei der Unfallaufnahme verschaffen wollen, zum Beispiel wer ist mit welchem Kraftfahrzeug gefahren.

Das OLG Bamberg führt dazu Folgendes aus:

„Bei der ersten Befragung des Betroffenen beim Antreffen an der Wohnung durch die Polizeibeamten haben diese in unzulässiger Weise in dessen Recht eingegriffen, sich nicht zur Sache äußern zu müssen (§§ 55, 46 I OWiG i.V.m. §§ 136 I 2, 163 a IV 2 StPO). Bereits bei dieser ersten Befragung kam dem Befragten nämlich die Rolle eines Betroffenen zu, sodass für eine informatorische Befragung kein Raum mehr war. Zwar begründet nicht jeder unbestimmte Tatverdacht bereits die Betroffeneigenenschaft mit der Folge einer entsprechenden Belehrungspflicht. Vielmehr kommt es auf die Stärke des Verdachts an. Es obliegt der Verfolgungsbehörde, nach pflichtgemäßer Beurteilung

Impressum:

Redaktion: Jürgen Roos
53547 Roßbach
Tel. + Fax: 02638.1463
roos-j@t-online.de

1 Vgl. dazu im Zusammenhang mit dem unerlaubten Entfernen von der Unfallstelle LG Duisburg Beschluss vom 13. Juli 2018 – 35 Qs 38/18, BeckRS 2018, 25762 und <juris>
2 OLG Bamberg, Beschluss vom 27. August 2018 – 2 Ss OWi 973/18, BeckRS 2018, 24507 und <juris>

darüber zu befinden, ob sich dieser bereits so verdichtet hat, dass die vernommene Person erstlich als Täter oder Teilnehmer der untersuchten Tat in Betracht kommt. Falls der Tatverdacht aber so stark ist, dass die Verfolgungsbehörde anderenfalls (objektiv) willkürlich die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschreiten würde, ist es verfahrensfehlerhaft, wenn der Betroffene ohne Belehrung über sein Aussageverweigerungsrecht vernommen wird³. Vorliegend wurde diese Grenze des Beurteilungsspielraums durch die ermittelnden Polizeibeamten in objektiv nicht mehr vertretbarer Weise überschritten. Der Tatverdacht des Führens eines Kfz nach Alkoholgenuss in zumindest für das Vorliegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit (§ 24 a StVG) relevanter Menge hatte sich gegenüber dem Betroffenen nämlich im Zeitpunkt seiner ersten Befragung an beziehungsweise in seiner Wohnung bereits in solchem Maße verdichtet, dass eine Belehrung des Betroffenen über die bestehende Aussagefreiheit unumgänglich war. Dies ergeben die vom Senat freibleweislich zu würdigenden Umstände des vorliegenden Falles, wie sie aus der Akte und dem Urteil ersichtlich sind. Die Zeugen K. und L. hatten als ermittelnde Polizeibeamte nach der Mitteilung des gegenüber dem Betroffenen bestehenden Tatverdachts, der sich darauf gründete, dass ihn seine Ehefrau gegenüber der Polizei einer Trunkenheitsfahrt bezichtigt hatte, die Wohnung des Betroffenen aufgesucht. Sie trafen dort den Betroffenen an, der gerade eingetroffen

war, also – wie von der Ehefrau telefonisch mitgeteilt – unterwegs gewesen war, und von dem – so zumindest der eindeutige Aktenvermerk vom 2. Juni 2017 – „deutlicher Alkoholgeruch wahrnehmbar war“. Den Polizeibeamten waren damit Umstände bekannt, die den Tatverdacht über einen allgemeinen Tatverdacht hinaus gegenüber dem Betroffenen signifikant verstärkt hatten. Dem Inhalt des Aktenvermerks in Bezug auf die Wahrnehmung deutlichen Alkoholgeruchs wird angesichts seiner Unmissverständlichkeit auch durch die relativierenden Angaben des Zeugen K. in der Hauptverhandlung nicht die Grundlage entzogen. Der Betroffene wäre somit ausdrücklich und unmissverständlich auf seine Aussagefreiheit hinzuweisen gewesen. Die Grenzen der informellen beziehungsweise informatorischen Befragung waren im vorliegenden Fall eindeutig überschritten.

Soweit festgestellt wurde, dass die beiden Polizeibeamten die Belehrungspflicht nicht wahrgenommen haben, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen für den Betroffenen und das Verfahren. **Das Gericht wählt dabei das schärfste Mittel, nämlich das Verbot, die durch Nichtbelehrung erlangte Aussage zu verwerten.**

Das Gericht führt dazu Folgendes aus:

„Der aufgezeigte Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit führt zu einem Verwertungsverbot hinsichtlich der Angaben des Betroffenen gegenüber den Polizeibeamten bei seiner ersten Befragung beim Antreffen an der Wohnung.“

Zwar zieht nicht jedes Verbot, einen Beweis zu erheben, ohne weiteres auch ein Beweisverwertungsverbot nach sich. Vielmehr ist je nach den Umständen des Einzelfalles unter Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte und der wider-

streitenden Interessen zu entscheiden. Bedeutsam sind dabei insbesondere die Art und der Schutzzweck des etwaigen Beweiserhebungsverbotens sowie das Gewicht des in Rede stehenden Verfahrensverstößes, das seinerseits wesentlich von der Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter bestimmt wird. Ein Verwertungsverbot liegt jedoch stets dann nahe, wenn die verletzte Verfahrensvorschrift dazu bestimmt ist, die Grundlagen der verfahrensrechtlichen Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren zu sichern. So verhält es sich hier. Die von § 136 I Satz 2 StPO geschützten Beschuldigtenrechte gehören zu den wichtigsten verfahrensrechtlichen Prinzipien⁴. Durch sie wird sichergestellt, dass ein Beschuldiger nicht nur Objekt des Strafverfahrens ist, sondern zur Wahrung seiner Rechte auf dessen Gang und Ergebnis Einfluss nehmen kann. Die Belehrungspflicht nach §§ 136 I Satz 2, 163 a IV Satz 2 StPO schützt mithin die Selbstbelastungsfreiheit, die im Strafverfahren von überragender Bedeutung ist: Der Grundsatz, dass niemand gezwungen werden darf, sich selbst zu belasten (*nemo tenetur se ipsum accusare*), zählt zu den Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Er ist verfassungsrechtlich abgesichert durch die gemäß Art. 1, 2 I GG garantierten Grundrechte auf Achtung der Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und gehört zum Kernbereich des von Art. 6 EMRK garantierten Rechts auf ein faires Strafverfahren. Aus diesem Grund wiegt ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht schwer. Daher führt es jedenfalls im Strafverfahren regelmäßig zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn die Grenzen des den Strafverfolgungsbehörden bei der Beurteilung der Beschuldigteigenschaft eingeräum-

ten Beurteilungsspielraums überschritten und auf diese Weise die Beschuldigtenrechte umgangen werden.

Das Verwertungsverbot wegen unterbliebener Belehrung eines Betroffenen gilt nach ganz hiesiger Meinung im Schrifttum. Zwar hat der Bundesgerichtshof die Frage ausdrücklich offengelassen, ob das im Strafverfahren anzunehmende Verwertungsverbot für Äußerungen, die ein Beschuldigter in der ohne Belehrung durchgeführten Vernehmung gemacht hat, auch im Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gilt. Allerdings kann im Bußgeldverfahren hinsichtlich der unterbliebenen Belehrung eines Betroffenen über sein Schweigerecht nichts anderes gelten als im Strafverfahren. Zwar mag sich das Problem eines Beweisverwertungsverbotens insbesondere bei den massenhaft auftretenden Verkehrsordnungswidrigkeiten regelmäßig dadurch erübrigen, dass den Betroffenen in diesen Fällen ein Anhörungsbogen mit einer entsprechenden schriftlichen Belehrung übersandt wird. Auch mag das Anhörungserfordernis im Ordnungswidrigkeitenverfahren teilweise Erleichterungen unterliegen. Dies darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Zweck der Belehrung derselbe ist. Im Falle einer – wie hier – mündlichen Anhörung ergibt sich für den Betroffenen dieselbe Situation wie für einen Beschuldigten, sodass auch der für das Bußgeldverfahren geltende Anspruch auf ein faires Verfahren, der den Hinweis auf das Schweigerecht gebietet, bei unterbliebener Belehrung grundsätzlich zu einem Verwertungsverbot führt. Die Gesichtspunkte, die im Strafverfahren für ein Verwertungsverbot sprechen, sind auch im Bußgeldverfahren von Gewicht. Der Betroffene befindet sich hier häufig ebenso wie der Beschuldigte im Strafverfahren unvorbereitet und ohne Ratgeber in einer für ihn ungewohn-

³ So OLG Bamberg mit Hinweis auf zahlreiche Gerichtsurteile: Grundlegend BGH, Beschluss vom 27. Februar 1992 – 5 StR 190/91 = BGHSt 38, 214 = NJW 1992, 1463 = StV 1992, 212 = NStZ 1992, 294 = NZV 1992, 242; vgl. auch BGH, Beschluss vom 9. Juni 2009 – 4 StR 170/09 = NJW 2009, 3589 = NStZ 2009, 702 = StV 2010, 4; BGH, Beschluss vom 18. Juli 2007 – 1 StR 280/07 = NStZ 2008, 48; BGH, Urteil vom 3. Juli 2007 – 1 StR 3/07 = BGHSt 51, 367 = NJW 2007, 2706 = StV 2007, 450 = NStZ 2007, 653 = NStZ 2008, 49; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16. August 2010 – 1 Ss Bs 2/10 = VRS 119 [2010], 358 = BA 47 [2010], 420.

⁴ BGH, Urteil vom 27. Juni 2013 – 3 StR 435/12 = BGHSt 58, 301 = NJW 2013, 2769 = NStZ 2013, 604 = StV 2013, 737.

ten Lage. Unbeschadet der geringeren Eingriffstiefe im Ordnungswidrigkeitenverfahren besteht vor diesem Hintergrund kein sachlich überzeugender Grund dafür, weshalb die Verletzung gesetzlicher Pflichten durch die Verfolgungsbehörde im Bußgeldverfahren weniger schwer wiegt als im Strafverfahren. Allerdings ist unbestritten, dass ein Beweisverwertungsverbot dann nicht anzunehmen ist, wenn der Betroffene sein Schweigerecht auch ohne Belehrung gekannt hat; der weitergehenden Annahme von Göhler, dass dies im Ordnungswidrigkeitenverfahren in einfachen Fällen bei Betroffenen mit einem durchschnittlichen Intelligenzgrad, aber auch in bedeutsamen Fällen (so namentlich im Wirtschaftsrecht)

bei versierten Betroffenen „in der Regel“ anzunehmen sei (vgl. Göhler NSTz 1994, 71/72; ihm folgend wohl Göhler/Gürtler OWiG § 55 Rn. 9), ist nicht zu folgen, da diese Annahme letztlich einer tragfähigen und nachvollziehbaren Begründung entbehrt und in der Praxis zu schwierigen Abgrenzungsfragen führt. Daher gebietet es schon die Rechtssicherheit, den Betroffenen stets über seine Aussagefreiheit zu belehren. Hinweise darauf, dass der Betroffene sein Schweigerecht auch ohne Belehrung gekannt hat, bestehen im vorliegenden Fall jedenfalls nicht.

Wegen des aufgezeigten Verfahrensfehlers ist das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufzuheben (§ 79 III Satz 1 OWiG, § 353 StPO). Die

Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das AG zurückverwiesen (§ 79 VI OWiG). Die Sache bedarf insgesamt neuer Verhandlung und Entscheidung, da der Senat nicht ausschließen kann, dass sich das AG ohne die unverwertbaren Erkenntnisse dennoch von einer Täterschaft des Betroffenen hätte überzeugen können, wenn es weitere Beweismittel ausgeschöpft hätte. So dürften etwa die Angaben der Ehefrau des Betroffenen verwertbar sein, die sie bei ihrer unaufgeforderten telefonischen Mitteilung an die Polizei gemacht hat und die jedenfalls durch Vernehmung des den betreffenden Anruf entgegennehmenden Beamten vom AG für eine Gewinnung weiterer Er-

kenntnisse herangezogen werden können.

► Fazit

Die verfahrensrechtlichen Konsequenzen einer unterbliebenen Belehrung zur Selbstbelastungsfreiheit sind im Strafverfahren anerkannt. Im Regelfall wird ein Beweisverwertungsverbot angenommen. Diese Grundsätze wendet das OLG Bamberg auch auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren an. Das Gericht schließt sich damit der herrschenden Meinung der Literatur an. Für den Polizeidienst gibt diese Entscheidung wichtige Impulse, gerade auf dem Verkehrssektor bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten frühzeitig auf die Selbstbelastungsfreiheit des Betroffenen hinzuweisen. ■

„Sicherheit im Einsatz durch Open Source Intelligence in Einsatzleitstellen“ (SENTINEL)

Von Günther Epple und Franziska Ludewig,
Deutsche Hochschule der Polizei

► Ausgangspunkt

Soziale Medien sind heutzutage omnipräsent. Mit dieser Entwicklung geht die Neigung einher, vermehrt personenbezogene Daten öffentlich zu posten, das eigene Profil für Freunde und Follower attraktiv auszugestalten und sich selbst zu inszenieren. Diverse Studien, wie beispielsweise die ARD/ZDF-Onlinestudie (2018), die die Nutzung Sozialer Medien in Deutschland in den Blick nehmen, zeigen, dass ihre Bedeutung unaufhaltsam wächst. Die Studie kommt dabei zu dem Ergebnis, dass 2018 erstmals über 90 Prozent der Deutschen online sind (vgl. Projektgruppe ARD/ZDF 2018).

Soziale Medien vereinen durch ihre Nutzung riesige Datenbe-

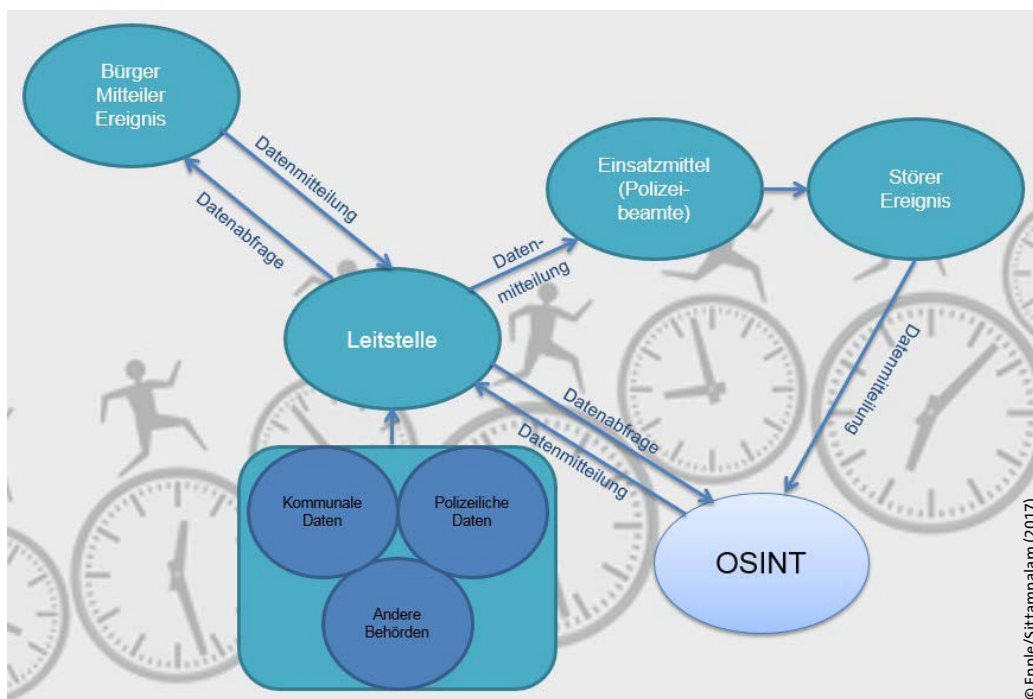
stände von Fotos, Videos und Informationen in einem Medium. Die Informationsgewinnung und Aufklärungsmöglichkeiten im Bereich des öffentlich zugänglichen Internets erfahren damit eine bedeutende Aufwertung. Aufgrund ihrer Digitalität sind diese Daten durchsuchbar – diesen Umstand kann sich Open Source Intelligence (kurz OSINT) zunutze machen. OSINT bezeichnet die Erkenntnisgewinnung zu einem bestimmten Sachverhalt aus frei verfügbaren, offenen Quellen. Durch die Sammlung und Analysen sowie Bewertungen der unterschiedlichen Informationen soll verwertbares Wissen gewonnen werden. Informationen aus Sozialen Medien haben den großen Vorteil der Aktualität, jedoch den Nachteil der Daten-

qualität, weshalb so erlangte Informationen dringend der Verifizierung bedürfen. OSINT wird im polizeilichen Kontext bislang vor allem mit dem Bereich der organisierten Kriminalität, Cyberkriminalität oder Terrorismus in Verbindung gebracht und hat sich dort bereits als standardisiertes Ermittlungsinstrument etabliert. Das im Januar 2018 gestartete Forschungsprojekt SENTINEL der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) implementiert OSINT überdies in Einsatzleitstellen zur Echtzeitunterstützung in der Erstphase von Einsätzen des täglichen Dienstes und begleitet diese Implementierung wissenschaftlich.

► Aufklärungsmöglichkeiten in Leitstellen

OSINT bietet für eine Vielzahl von Einsatzlagen des täglichen Dienstes Möglichkeiten zur Optimierung der Aufklärung. Alle

Einsatzlagen lösen ab dem Eingang des Notrufs in der Leitstelle einen hohen polizeilichen Informationsbedarf aus. Für die strukturierte Informationsbeschaffung und -bewertung erfolgt bisher grundsätzlich ein Abgleich der Angaben des Notrufenden mit polizeilichen und kommunalen Datenbeständen. In vielen Fällen treffen die eingesetzten Kräfte jedoch mit einem sehr geringen Informationsstand am Einsatzort ein. Selbst in einem sehr begrenzten Zeitfenster können durch OSINT Erkenntnisse zu Personen wie zum Beispiel aktuelle Lichtbilder, Hinweise zum Aufenthaltsort, Kontaktpersonen, Informationen zu Hobbies („Kampfhundhalter“, „Sportschütze“, „Boxer“) oder Besonderheiten der Örtlichkeiten gewonnen werden, welche für eine professionelle Einsatzbewältigung relevant sind und wichtige Eigensicherungsrückschlüsse ermöglichen.



© Epple/Sittampalam (2017)

► Informationsmanagement in Einsatzleitstellen der Polizei unter Nutzung von OSINT-Recherchen.

► **Real Time Intelligence in den Niederlanden: Vorbild auch für die Deutsche Polizei?**

Die nationale Polizei in den Niederlanden hat zum Zwecke der OSINT-Unterstützung bereits seit Ende 2012 sogenannte Real Time Intelligence Center (RTIC) in allen Leitstellen eingeführt. Speziell qualifizierte Polizeibeamtinnen und -beamte sowie Angestellte werden dort als sogenannte „Intel-Officer“ eingesetzt, deren Aufgabe die Aufklärung und lageangepasste OSINT-Recherche in Echtzeit für eine Vielzahl von Einsatzlagen des täglichen Dienstes ist, mit dem Ziel, einsatzrelevante Informationen an die Einsatzmittel zu steuern.

► **Das Forschungsprojekt SENTINEL „Sicherheit im Einsatz durch Open Source Intelligence in Einsatzleitstellen“**

Aus den bereits vorhandenen Erfahrungen der niederländischen Polizei konnten für die Implementierung in Deutschland bereits wichtige Hinweise in Bezug auf technische, orga-

nisatorische und methodische Rahmenbedingungen eingeholt werden. Im Rahmen des Forschungsprojekts SENTINEL wurde auf dieser Grundlage OSINT für eine Pilotphase von einem halben Jahr in die Leitstellen der Polizeipräsidien Dortmund und München sowie der Polizeidirektion Osnabrück in die tägliche Arbeit integriert. Für die Pilotphase wurden dort vordergründig Soforteinsatzlagen (sogenannte Ad-hoc-Einsätze) wie beispielsweise Vermisstenfälle, Suizidankündigungen, häusliche Gewalt oder Personenfahndungen mit der OSINT-Recherche bedient. Die Rahmenbedingungen in den Leitstellen sowie alle Einsätze, zu denen OSINT-Recherchen stattfanden, wurden systematisch erhoben. Die Pilotphase endete mit dem Jahr 2018. Ziel der parallelen wissenschaftlichen Begleitung durch die DH-Pol ist es, eine Empfehlung zur Einführung von OSINT auf Einsatzleitstellen zu geben. Die forschungsleitende Frage dabei ist: Welche Erfolgsfaktoren und -hindernisse lassen sich für die Etablierung und Fortsetzung von OSINT in Einsatzleitstellen identifizieren?

Durch die Erhebung der Einsätze, standardisierte Befragungen der Streifenbesatzung und qualitative Interviews soll eine differenzierte Analyse des Mehrwerts, der Schwierigkeiten und des Aufwands im Einsatz sowie der Nutzungsfrequenz von OSINT für die tägliche Einsatzbewältigung erfolgen. Der Ergebnisbericht wird Mitte 2019 vorliegen.

► **Praktische Voraussetzungen und Rahmenbedingungen**

Im Vorfeld der Implementierung mussten in den Leitstellen technisch die Grundlagen der Implementierung geschaffen werden. Dazu gehört ein Arbeitsplatz, der mit bestimmter Hard- und Software ausgestattet ist, die eine schnelle Recherche im frei zugänglichen Internet sowie eine entsprechende Dokumentation und Übermittlung an die Einsatzkräfte ermöglicht. Da die Menge der potenziell relevanten Informationen im Hinblick auf die Ad-hoc-Einsätze der Leitstelle in der Regel personen- oder anlassbezogen und damit überschaubar ist, ist keine spezielle Software erforderlich.

Für eine effektive OSINT-Recherche können die Intel-Officer jedoch auf eine Vielzahl von Browser-Erweiterungen, Tools und Websites zugreifen.

Für die Übertragung der gefundenen Informationen, die einer persönlichen Sichtung der Einsatzkräfte vor Ort bedürfen (beispielsweise Lichtbilder im Rahmen der Vermisstensuche), ist die Möglichkeit der Nutzung eines Messengers von großer Bedeutung. Diesem Bedarf wurde in den drei Polizeibehörden durch Smartphones und Messenger, falls nicht schon vorhanden, begegnet.

Darüber hinaus mussten die Intel-Officer hinsichtlich OSINT und aktueller Analysemethoden geschult werden. Um den regelmäßigen Updates der Social-Media-Dienste und dem permanenten Wandel im Internet zu begegnen, wurde ein fortwährender Austausch zwischen den beteiligten Intel-Officern über eine gemeinsam genutzte Plattform sowie Workshops während der Implementierungsphase gefördert.

In den teilnehmenden Leitstellen und im Rahmen des Projekts wurden zudem rechtliche Bewertungen der Tätigkeiten der Intel-Officer vorgenommen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst auch öffentlich zugängliche Daten im Internet, dennoch ist nicht jede Erhebung personenbezogener Daten als Eingriff zu werten. Open-Source-Recherchen greifen nicht grundsätzlich in Grundrechte ein, hier besonders das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Sollte jedoch ein Eingriff vorliegen, so ist die Prüfung der länderspezifischen Ermächtigungsgrundlagen nötig.

► **Ausblick**

Das Projektergebnis kann als strategische Weiche im Hinblick auf die Weiterführung und Implementierung von

OSINT in Einsatzleitstellen gesehen werden. Unter Nutzung der DHPol als Zentralstelle der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten des höheren Dienstes ist eine deutschlandweite Verwertung durch die Leitstellen/Einsatzzentralen der Polizei denkbar. Zusätzlich ist eine Nutzung auch durch andere Sicher-

heitsakteure (zum Beispiel Feuerwehr, Rettungsdienst) möglich. Sollten die Ergebnisse jedoch zeigen, dass durch OSINT kein signifikanter Nutzen feststellbar ist und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen das Maß der zu erwartenden Verbesserung der Sicherheit von Polizeibeamtinnen und

-beamten im Einsatz, der Schutz der Bevölkerung und die Professionalisierung der Aufgabenbewältigung nicht im Verhältnis zu dem Aufwand steht, der personell und materiell betrieben werden müsste, so können unnötige Investitionen in Personal- und Sachmittel verschiedener Stellen an verschiedenen Or-

ten in Deutschland verhindert werden. ■

Literatur

- > Boyd, Danah (2008): Taken out of context. American teen sociality in networked publics. Online verfügbar unter: <http://www.danah.org/papers/TakenOutOfContext.pdf> [zuletzt abgerufen am 13. Dezember 2018].
- > Projektgruppe ARD/ZDF (2018): ARD/ZDF-Onlinestudie 2018. Online verfügbar unter: <http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/ardzdf-onlinestudie-2018/> [zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2018].

Die Parklücke – von der Reservierung bis zum Kampf – was ist erlaubt, wie weit darf man gehen?

Von Vicky Neubert, Rechtsanwältin und Diplomjuristin, Leipzig



> Quelle: halteverbot123.de/halteverbotszone-marke-eigenbau.html

Ob in der Stadt, im Einkaufszentrum, an der Schule, beim Büro oder regelmäßig vor dem eigenen Heim – jeder sucht sie, jeder will sie – die Parklücke.

Wenn man weiß, dass man einen Parkplatz benötigen wird – warum diesen dann nicht einfach bereits im Vorfeld besetzen? Wozu sind denn schließlich Stühle, Absperrband oder andere Personen da? Tatsächlich soll es Autofahrer geben, die sich davon nicht beeindrucken lassen, trotzdem in den Stellplatz hineinfahren und dabei die im Weg stehenden Hindernisse einfach beiseite räumen.

■ Darf man grundsätzlich einen Parkplatz reservieren?

Nein. Es ist tatsächlich nicht erlaubt, einen Parkplatz für ein Fahrzeug freizuhalten. Bei ei-

nem Parkplatz handelt es sich um ein öffentliches Eigentum und nicht um Privatbesitz. Jeder hat grundsätzlich zunächst dasselbe Anrecht auf eine Parklücke. Wer dem zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 2 StVO.

■ Der Grundsatz heißt: Wer zuerst kommt, parkt zuerst?

Selbstverständlich gilt dies nicht, wenn ein Parkwächter den Autofahrern die Parkplätze zuweist oder aber wenn die Parkplätze bestimmten Nutzern zugewiesen sind.

■ Darf man sich gegen die Parkplatzbesetzer erwehren?

Es gibt Gerichte, die ein „gewaltsames Erzwingen“ einer

Parklücke als zulässig erachten. Hierzu zählt das BayOLG¹. Dieses hat in einem Fall des widerrechtlichen Besetzens eines Parkplatzes durch einen Fußgänger einen rechtswidrigen Angriff gesehen und dem Autofahrer ein Notwehrrecht gemäß § 32 StGB eingeräumt. Damit sagt das BayOLG ganz klar, wer auf eine besetzte Parklücke stößt, kann einfach in sie einfahren und damit den Fußgänger verdrängen. Die damit begangene Nötigung ist gerechtfertigt. Allerdings grenzt das Gericht auch sofort ein, denn ein Beanspruchen der Parklücke in „Rambomanier“ ist nicht mehr gerechtfertigt.

„Leitsatz

1. Ein Kraftfahrer ist zur Notwehr berechtigt, wenn er auf öffentlichem Verkehrsgrund von einem Fußgänger, der die Lücke für ein noch nicht eingetroffenes Fahrzeug freihalten will, am Einfahren in eine Parklücke gehindert wird.
2. Eine Drohung, den Störer zu überfahren, um die Freigabe der Parklücke zu erzwingen, ist keine angemessene Verteidigung mehr und kann den Tatbestand der versuchten Nötigung erfüllen.
3. War schon das mit der konkludenten Drohung des Überfahrens verbundene Zufahren auf den Störer nicht durch Not-

wehr gerechtfertigt, so kommt eine Rechtfertigung der durch den Anstoß herbeigeführten Körperverletzung, gleichgültig ob diese vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte, nicht in Betracht.“

In ähnlicher Weise sieht es das OLG Naumburg. Es wertete das gewaltsame Verdrängen eines Parkplatzbesetzers als nicht verwerflich und sieht somit das „gewaltsame“ Erzwingen des Vorrechts auf die Parklücke ebenfalls als gerechtfertigt an².

Seine bereits getroffene Einschränkung untermauert das BayOLG mit einer weiteren Entscheidung, in der es festlegt, dass der Autofahrer die Freigabe des Parkplatzes vorsichtig erzwingen muss. Das bedeutet langsames Einfahren in die Lücke und eine Gefährdung des Besetzers vermeiden. Denn die „erzwungene Freigabe eines Parkplatzes durch forsches und plötzliches Einfahren stellt eine Nötigung dar“³.

Das OLG des Landes Sachsen-Anhalt teilt die bereits geschilderten Ansichten ebenfalls. Es lag folgender Sachverhalt zugrunde:

1 Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 7. Februar 1995, Az. 2 St RR 239/94 - NJW 1995, 2646

2 Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26. Mai 1997, Az. 2 Ss 54/97 - NZV 1998, 163

3 Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 06. September 1961, Az. 1 St 385/61 - NJW 1961, 2074

„Nach eigenem Eingeständnis wollte eine Polizeianwärterin ‚aus Faulheit‘ eingekaufte Waren in einem Pappkarton (Saft und andere Tüten) nicht mit ihrem Begleiter zu dessen in einer hinteren Parkreihe geparkten Wagen tragen. Sie stellte sich deshalb mit dem vor sich auf dem Boden abgestellten Karton in eine gerade freiwerdende Parklücke, damit ihr Begleiter seinen Pkw zum Einladen dort hin fahren konnte. Die Angeklagte war im Begriff, in kleinem Rechtsbogen in diese Parklücke einzufahren. Erst als sie nach mehrfachem kurzem Anhalten und Weiterfahren die Zeugin am Knie berührt hatte, wich diese aus der Parklücke, sodass die Angeklagte dort vollständig einfahren konnte. Die Strafammer hat nicht feststellen können, dass die Angeklagte den abgestellten Karton erkennen konnte, über den sie beim Einparken gefahren ist. Zwei

Fruchtsafttüten und ein auf dem Karton liegender Regenschirm wurden beschädigt.“

Sowohl das AG Aschersleben als auch das LG hatten die Angeklagte daraufhin wegen Nötigung zu 30 Tagessätzen Geldstrafe zu je 20 DM verurteilt, ohne sich mit § 240 Abs. 2 StGB auseinanderzusetzen. Erst das OLG sprach sie auf ihre Sachrüge hin frei⁴.

Hierbei verkannte das Gericht nicht, dass das Zufahren auf die Zeugin und die Berührung ihres Knies Gewalt i.S. von § 240 Abs. 1 StGB gewesen ist. Jedoch spricht es die Verwerflichkeit der Nötigungshandlung i.S. von § 240 Abs. 2 StGB ab. In den Urteilsgründen heißt es:

„Gegenüber der berechtigterweise nach § 12 Abs. 5 StVO in

⁴ §§ 349 Abs. 4, 354 Abs. 1 StPO

die Parklücke einfahrenden Angeklagten stellt das dreiste und verkehrsfremde Verhalten der Zeugin eine Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 1 Abs. 2 StVO dar. In einem solchen Fall ist die Erzwingung eines Parkplatzes nicht sozial verwerflich i.S. von § 240 Abs. 2 StGB, wenn das Hineinfahren in die Parklücke in maßvoller Weise geschieht und die dort stehende Person keiner erheblichen Gefährdung ausgesetzt ist ... Indem die Angeklagte mehrfach anhielt, hat sie der Zeugin ausreichend Zeit gelassen, die Parklücke freizugeben. Die Zeugin war dadurch keiner erheblichen Gefährdung ausgesetzt, sondern nur einer sehr geringen, die sich darin zeigt, dass die Angeklagte die Zeugin mit ihrem Personenkraftwagen lediglich berührte. Da der Senat bereits die Voraussetzungen der Nötigung wegen fehlender Verwerflichkeit nach § 240

Abs. 9 StGB verneint, kommt es nicht darauf an, dass der Angeklagten auch ein Notwehrrecht zugestanden hat, das sie nicht überschritten und nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt hat.“⁵

Dieser Auffassung widerspricht auch nicht der bereits existierenden Rechtsprechung in Form folgender Entscheidungen:

BayObLG, 6. September 1961 – RReg. 1 St 385/61 – NJW 1961, 2074: Hier war der Autofahrer unmittelbar forsch auf die Zeugin losgefahren, die unter Hilfeschreien sich halb über die Motorhaube des Mercedes legen musste, um nicht überfahren zu werden.

OLG Hamm, 10. Juli 1970 – 1 Ss 113/70 – NJW 1970, 2074: Ein

⁵ OLG des Landes Sachsen-Anhalt/Naumburg, Beschluss vom 26. Mai 1997 – 2 Ss 54/97 – NZV 1998, 163

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Das Wichtigste für 2019! Hier steht's drin!

Der Inhalt im Überblick:

- Beamtenstatusgesetz
- Bundesbeamtengesetz
- Bundeslaufbahnverordnung
- Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes
- aktuelle Besoldungstabellen für den Bund und die Postnachfolgeunternehmen
- TVöD, TV-L, TVÜ-Bund, TVÜ-VKA, TVÜ-Länder

Was Sie davon haben:

Das aktuelle Standardwerk in Status-, Einkommens- und Versorgungsfragen für den öffentlichen Dienst des Bundes: Gesetze und Verordnungen auf dem neuesten Stand, teilweise mit Rechtsprechung und Anmerkungen; abgerundet durch die Adressen der dbb Mitglieds-gewerkschaften und der Einrichtungen des dbb.

So bestellen Sie ganz einfach:

Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post, Fax, E-Mail oder über unseren Onlineshop bestellen.

NEUERSCHEINUNG



Handbuch für den öffentlichen Dienst in Deutschland



ca. 728 Seiten
 € 23,90*/Abo: 19,50** je Exemplar
 ISBN 978-3-87863-087-6

* inkl. MwSt. zzgl. Porto und Verpackung
 ** Mindestlaufzeit 2 Jahre, Kündigung bis zum 01. 12. des jeweiligen Jahres möglich



INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

dbb verlag gmbh
 Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin
 Telefon: 030.7 26 19 17-23
 Telefax: 030.7 26 19 17-49
 E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de
 Internet: www.dbbverlag.de
 Onlineshop: shop.dbbverlag.de

BESTELLCOUPON

Zuschicken oder faxen

- Exemplar/e »Handbuch für den öffentlichen Dienst in Deutschland 2019« (€ 23,90 je Exemplar inkl. MwSt. zzgl. Porto und Verpackung)
- Abonnement (€ 19,50 je Exemplar inkl. MwSt. zzgl. Porto und Verpackung, Mindestlaufzeit 2 Jahre, Kündigung bis zum 01. 12. des jeweiligen Jahres möglich)
- Verlagsprogramm

Name

Anschrift

Telefon/E-Mail (freiwillig)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: dbb verlag gmbh, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Tel.: 030.726 19 17-23, Fax: 030.726 19 17-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de.

Werbeeinwilligung: Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die dbb verlag gmbh über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werblichen Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die dbb verlag gmbh, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Fax an 030.726 19 17-49 oder telefonisch unter 030.726 19 17-23. Im Falle des Widerspruchs werden meine Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung meiner Bestellung genutzt.

Datum/Unterschrift

Autofahrer hatte als erster die Parklücke erreicht, deshalb durfte ihn sein in der Parklücke stehender Beifahrer einweisen.

OLG Köln, 13. März 1979 – 1 Ss 29/79 – NJW 1979, 2056: Wer einen Parkplatz lediglich als Fußgänger unberechtigt freihält und sich gegenüber dem auf ihn mit Schrittgeschwindigkeit zufahrenden bevorrechtigten Parkplatzbewerber auf Abwehrreaktionen zur Selbstrettung beschränkt, begeht noch keine als Vergehen nach StGB § 240 strafbare Nötigung.

OLG Düsseldorf, 10. April 1978 – 5 Ss (OWi) 56/78 – 17/78 V – VerkMitt 1979, Nr 8: Die Zeugin erlitt infolge des zweimaligen Zufahren des Angeklagten schmerzhaft Prellungen an beiden Beinen.

BayObLG, 7. Februar 1995 – 2St RR 239/94 – NJW 1995, 2646: Der Autofahrer stieß mit der Stoßstange seines Personenkraftwagens derart gegen das Schienbein der Person in der Parklücke, dass diese stürzte und Prellungen erlitt.

■ Eine Lücke, zwei Pkw – Wer darf einfahren?

Hierzu hat das OLG Düsseldorf⁶ eine klare Ansicht. Es entscheidet die bessere Einfahrposition zum Zeitpunkt des Freiwerdens der Parklücke. Allein das Anhalten an dem noch besetzten Parkplatz begründet keine Anwartschaft. Im dort zugrunde liegenden Fall stellt das OLG Düsseldorf fest:

„Bei der Einfahrt in eine Parklücke habe derjenige Verkehrsteilnehmer Vorrang, der die Lücke als erster erreiche. Dabei komme es nicht auf die Geschwindigkeit oder Geschicklichkeit bei dem Einfahren in die Lücke an. Entscheidend sei die Ankunft an einer Stelle, von der aus die Einfahrt unmittel-

bar möglich sei, beabsichtigt werde und bevorstehe.“

Unerheblich ist es demnach, dass im vorliegenden Fall der andere Verkehrsteilnehmer seit einiger Zeit auf das Freiwerden der Parklücke gewartet und seine Absicht dort einzuparken für andere Verkehrsteilnehmer erkennbar gemacht hatte. Hierzu das OLG:

„Es komme nicht darauf an, wer als erster bemerkt, dass eine Parklücke entstehen wird. Denn das Anhalten an der noch besetzten Parkstelle verschaffe keine Anwartschaft auf den Vortritt. Entscheidend sei allein, wer im Augenblick des Freiwerdens der Lücke die bessere Einfahrposition hat.“⁷

Das OLG Düsseldorf erließ einen weiteren Beschluss, indem es klarstellte, dass selbst wenn ein Autofahrer in der Hoffnung auf einen freiwerdenden Parkplatz wartet, dies kein Vorrecht im Sinne von § 12 Abs. 5 StVO an einer später freiwerdenden Parklücke begründet. Ein solches bestehe vielmehr erst, wenn der Autofahrer an einer freiwerdenden Parklücke wartet (Beschluss vom 23. September 1986).

Zur besseren Verständlichkeit des Sachverhalts:

Im konkreten Fall wartete eine Autofahrerin mit eingeschaltetem rechten Blinker bereits seit fünf Minuten in einer Straße auf eine freiwerdende Parkbucht, als ein anderer Fahrer an ihr vorbeifuhr. Dieser sah eine Frau, die zu einem Fahrzeug ging und fragte, ob sie mit ihrem Pkw aus der Parkbucht herausfahren will. Nachdem sie dies bejahte, setzte sich der Fahrer in der Absicht, in die freiwerdende Parklücke hineinzufahren, vor die Autofahrerin. Problematisch war, dass die Fahrzeugführerin des parkenden Fahrzeugs aufgrund der Position des anderen

Fahrers und der wartenden Autofahrerin nicht aus der Parkbucht herausfahren konnte. Die Autofahrerin stand hinter dem anderen Pkw und weigerte sich, den Platz zu räumen, denn sie beanspruchte für sich die freiwerdende Parklücke. Durch ein Fahrmanöver erreichte der andere Fahrer, dass die Fahrzeugführerin aus der Parkbucht herausfahren und er selbst noch vor der wartenden Autofahrerin in die Lücke hineinfahren konnte. Der Fahrer „gewann“ die Parklücke sowie eine Anklage wegen Nötigung.

Sowohl das Amtsgericht als auch das Berufungsgericht hielten den Tatbestand für erfüllt. Letzteres sah die Nötigung der Autofahrerin darin, dass der Fahrer in die freigeordnete Parklücke eingefahren war und es der Autofahrerin damit unmöglich gemacht hat, den Parkplatz selbst zu besetzen. Letzte Möglichkeit: Revision.

Das OLG Düsseldorf⁸ sah mangels Vorrechts der Autofahrerin auch keine Nötigung gemäß § 240 StGB. Aus den Urteilsgründen:

„Nach § 12 Abs. 5 StVO habe an einer Parklücke Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht. Dies gilt auch für den Fahrzeugführer, der an einer freiwerdenden Parklücke wartet. Darauf habe sich die Autofahrerin aber nicht berufen können. Denn als sie hinter den besetzten Parkbuchten anhielt, war der in Streit stehende Parkplatz noch besetzt und es sei noch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich gewesen, dass er alsbald freigemacht werde. Sie habe ihr Fahrzeug lediglich in der Hoffnung angehalten, dass demnächst irgendeiner der noch besetzten Parkbuchten freigemacht werde. Dies schaffe aber kein Vorrecht im Sinne von § 12 Abs. 5 StVO.“

Mithin hatte der Fahrer, der die tatsächlich freiwerdende Parkbucht als erster erreichte, das Parklückenvorrecht.

Auch das Landgericht Saarbrücken⁹ traf eine Entscheidung in ähnlicher Sache. Im hier verhandelten Fall hatte ein Autofahrer beim Rückwärts einparken ein Fahrzeug gerammt, das nach ihm vorwärts in die freie Lücke gefahren war. Der Rückwärtsfahrer wollte vor Gericht erreichen, dass dem Fahrer, der vorwärts in die Lücke gefahren war, eine Teilschuld an dem Unfall auferlegt wird. Die Richter gaben ihm Recht. Der andere Fahrer hätte die Kollision vermeiden können, wenn er abgewartet hätte, ob der vor ihm stehende Wagen rückwärts einparken will.

Damit hält sich das Gericht an die StVO, welche besagt, dass derjenige, der eine freie Parklücke zuerst erreicht und einparken will, das Vorrecht an dieser Parklücke erhält; § 12 Abs. 5 StVO.

■ Fazit

Auch wenn Tagesform und Stressanfälligkeit schwanken, sollten alle Autofahrer am Ende des Tages daran interessiert sein, gesund und wohlbehalten anzukommen. Dies zu erreichen, fällt mitunter leichter, beachtet man den Grundsatz „Der Klügere gibt nach“. Ähnlich formuliert es auch § 1 StVO:

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. ■

⁶ Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 23. September 1986 – 5 Ss (OWi) 333/86 – 256/86 I – NJW 1987, 269

⁷ Oberlandesgericht Düsseldorf, a.a.O.

⁸ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. Dezember 1991, Az. 5 Ss 462/91 – 143/91 I – DAR 1992, 227

⁹ LG Saarbrücken, Urteil vom 15. Juli 2016 – 13 S 20/16 – ACE-Verkehrsjurist 2016, Nr 4, 35